

### Anhang 3 zur Anlage 3 – VERAH-Zuschlag

- (1) Beschäftigt der HAUSARZT mindestens eine Medizinische Fachangestellte (MFA) mit der Qualifikation „Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis“ (VERAH®) oder für den in lit. b) geregelten Übergangszeitraum auch eine in der Ausbildung zur VERAH befindliche Medizinische Fachangestellte („**Versorgungsassistentin**“), kann der VERAH-Zuschlag (Z5) auf P3 nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden. Der HAUSARZT stimmt einer solchen Ergänzung bereits jetzt zu:
  - a) Beschäftigung mindestens einer Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis;
  - b) Nachweis der Qualifikation der Versorgungsassistentin in Form eines VERAH-Zertifikates des Instituts für hausärztliche Fortbildung (IhF) an die HÄVG; bzw. Nachweise über bereits absolvierte Einzelmodule sind bis 31.12.2014 geeignet, den VERAH-Zuschlag nach diesem **Anhang 3** zu **Anlage 3** zu begründen; zum 01.01.2015 ist ausschließlich das VERAH-Zertifikat des IhF zuschlagsbegründend, sofern bis dahin die Qualifikation zur Versorgungsassistentin auch in dem jeweiligen KV-Bezirk angeboten wird;
  - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der im folgenden Absatz 2 definierten Aufgabenliste.
- (2) Zu den besonderen Leistungen der Versorgungsassistentin gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben der Versorgungsassistentin werden auf der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes unter [www.hausaerzteverband.de](http://www.hausaerzteverband.de) im Bereich „Fortbildung“ veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer solchen Weiterentwicklung bereits jetzt zu.
- (3) Der VERAH-Zuschlag (Z5) wird auf die Pauschale P3 in den Quartalen aufgeschlagen, in denen die Versorgungs-assistentin im gesamten Quartal über die VERAH-Qualifikation verfügt.
- (4) Der Hausärzteverband ist berechtigt Stichproben zur Prüfung der Anforderungen dieses **Anhangs 3** zu **Anlage 3** durchzuführen.